

266

### Dritte Änderung des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen

Das Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen vom 23. Februar 2009 (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 554), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung des Programms vom 21. Dezember 2012 (ThürStAnz Nr. 5/2013 S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden die Worte „Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43)“ durch die Worte „Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89)“ ersetzt.

2. In Nummer 1:1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Mit dem Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen werden planmäßige Maßnahmen auf Herdenebene zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schafe und Ziegen unterstützt. Es dient damit auch dem Staatsziel Tierschutz und der Verminderung des Einsatzes antimikrobiell wirksamer Substanzen in den Schaf- und Ziegenbeständen.“

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

#### „2.3 Pseudotuberkulose

Die Pseudotuberkulose ist eine chronische bakterielle Infektionskrankheit mit Zoonosepotential, die durch den Erreger *Corynebacterium pseudotuberculosis* hervorgerufen wird und sich klinisch durch Abszesse im lymphatischen System zeigt.

a) Zielstellung

Schaffung von Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen zur Erhöhung des Tierwohls und des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

b) Diagnostik

aa) Erlangung des Status Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand durch dreimalige klinische Untersuchung (adspektorisch und palpatorisch) aller Schafe und Ziegen des Bestandes ab einem Alter von zwölf Monaten im Abstand von jeweils sechs Monaten. Die klinische Untersuchung des Bestandes erfolgt in der Regel durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst. Deuten bei der Erstuntersuchung keine klinischen Veränderungen der Lymphknoten auf Pseudotuberkulose hin, erfolgen zwei serologische Untersuchungen im Abstand von zwölf Monaten aller über zwölf Monate alten Schafe und Ziegen des Bestandes. Ein Bestand gilt als anerkannt Pseudotuberkulose-unverdächtig, wenn alle zu untersuchenden Tiere des Bestandes nach zweimaliger serologischer Untersuchung und dreimaliger Abtastuntersuchung (dreimal im Abstand von jeweils sechs Monaten) ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse aufwiesen.

bb) Aufrechterhaltung des Status Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand durch jährliche klinische Untersuchung (adspektorisch und palpatorisch) aller Schafe und Ziegen des Bestandes sowie die serologische Untersuchung aller über

zwölf Monate alten Schafe und Ziegen. In Beständen, in denen seit mehr als fünf Jahren keine auf Pseudotuberkulose hinweisenden Lymphknotenveränderungen diagnostiziert wurden, erfolgt die serologische Untersuchung bei einer Stichprobe aller über zwölf Monate alten kleinen Wiederkäuern des Bestandes. Die Stichprobe soll alle Böcke und die ältesten weiblichen Tiere enthalten und muss die Erkennung einer Prävalenz von 5 % mit 95 % Sicherheit gewährleisten. Bestände, die bei drei jährlichen serologischen Untersuchungen in Folge ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse vorliegen haben, kann das Untersuchungsintervall für die serologische Untersuchung aller Tiere des Bestandes auf 24 Monate verlängert werden.

c) Maßnahmen

- Werden bei den klinischen Untersuchungen lymphknotenassoziierte Abszesse festgestellt, so ist der Halter verpflichtet, unabhängig von den genannten Untersuchungsintervallen, das Tier sofort zu separieren und eine bakteriologische Untersuchung des Abszessinhaltes durchführen zu lassen. Wird *Corynebacterium pseudotuberculosis* nachgewiesen, verliert der Halter seinen Status. Positive Tiere sind schnellstmöglich aus dem Bestand zu entfernen. Zur Wiedererlangung des Status sind die Untersuchungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa durchzuführen. Wird eine andere Abszessursache festgestellt, bleibt der Status unberührt.

- Wird in Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen bei einem klinisch unverdächtigen Tier ein serologisch positiver Befund erhoben, wird eine Nachuntersuchung durchgeführt. Sollte dieses Ergebnis negativ sein, bleibt der Pseudotuberkulose-Status erhalten. Bei einem positiven Ergebnis bei der Nachuntersuchung verliert der Betrieb den Status und es sind Untersuchungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa durchzuführen.

- Bei Überschreitung der Untersuchungszeiträume ruht der Status bis zur Durchführung der Untersuchung mit negativem Ergebnis.

- In den Bestand dürfen nur Tiere aus „Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen“ verbracht werden. Tiere aus anderen Beständen dürfen nur dann in den Bestand verbracht werden, wenn die Tiere klinisch und serologisch Pseudotuberkulose negativ sind und aus Beständen stammen, in denen keine auf Pseudotuberkulose hinweisenden Lymphknotenveränderungen diagnostiziert wurden.

- Die Anerkennung als „Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand“ erfolgt durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst.“

c) In Nummer 2.5 wird Buchstabe d gestrichen.

d) Nach Nummer 2.8 wird folgende Nummer 2.9 eingefügt:

#### „2.9 Bekämpfung der *Coxiella burnetii*-Infektion der Schafe und Ziegen (Q-Fieber)

a) Zielstellung

- Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schafe und Ziegen durch Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionen der Schafe und Ziegen mit *Coxiella burnetii* (Erreger des Q-Fiebers beim Menschen), insbesondere zur Verhinderung infektiöser Aborte und Genitalinfektionen,

- Prophylaxe von Infektionen beim Menschen durch Reduktion der Erregerausscheidung bei Schafen und Ziegen, insbesondere bei Geburten, Aborten sowie bei geburtshilflichen und zuchthygienischen Maßnahmen am Tier,

- Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit des Lebensmittels Milch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Einhaltung der Anforderungen an Vorzugsmilch nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) in der jeweils geltenden Fassung,

Diese Änderung des Programms tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, dem Landesverband Thüringer Schafzüchter e. V., dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e. V. und der Tierseuchenkasse sowie der Landestierärztekammer.

#### b) Diagnostik

Erfurt, 21.11.2016

- Abklärung von Aborten durch pathologische Untersuchung der Abortsubstrate und serologische Untersuchung der Muttertiere mit Hilfe von Serumpaaren,
- serologische und molekularbiologische Untersuchung von Blut- und Milchproben sowie molekularbiologische Untersuchung von Eihautabstrichen und Scheidentupfern,
- Durchführung klinischer Untersuchungen im Schaf- und Ziegenbestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

Ines Feilerabend  
Staatssekretärin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Erfurt, 23.11.2016  
Az.: 51-2522/5  
ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1588 – 1589

#### c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Diagnostik- und Maßnahmenpläne durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen betrieblichen Situation,
- Beratung der Tierhalter zur Etablierung von langfristigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Q-Fiebers nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 (BAnz AT 01.08.2014 B1) in der jeweils geltenden Fassung, Kapitel III Nummer 2.4.2. Bei Ausbruchsgeschehen erstreckt sich die Beratung auch auf die kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen nach Kapitel III Nummer 2.4.1 der vorgenannten Empfehlungen, wobei den Maßnahmen zum Schutz des Menschen vor der Infektion besondere Beachtung zu schenken ist.
- In infizierten Beständen und in solchen Beständen, von denen ein hohes Risiko für die öffentliche Gesundheit ausgeht, ist als langfristige Bekämpfungsoption die Impfung in Betracht zu ziehen.“

#### 4. Folgende Bezeichnungen werden ersetzt:

- a) in Satz 3 der Einleitung die Bezeichnung „Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt“ durch die Bezeichnung „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“,
- b) in Nummer 1.2 Satz 2 Buchst. c, Nummer 1.3 Satz 1, Nummer 2.5 Buchst. c sowie Nummer 2.8 Buchst. b und c Satz 2 die Bezeichnung „Schafgesundheitsdienst“ durch die Bezeichnung „Schaf- und Ziegengesundheitsdienst“,
- c) in Nummer 1.2 Satz 2 Buchst. b die Bezeichnung „Schafgesundheitsdienstes“ durch die Bezeichnung „Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes“,
- d) in Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit“ durch die Bezeichnung „für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium“,
- e) in Nummer 2.8 Buchst. b die Bezeichnung „Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Verbraucherschutz“.